

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1938	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 38	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung im Lande Österreich.....	367

Verordnung

über die Einführung des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung im Lande Österreich.

Vom 4. April 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133) ist im Lande Österreich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden; es gilt auch für die Mitglieder des Steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) und ihre Hinterbliebenen.

§ 2

(1) An Stelle der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes treten die Vorschriften des österreichischen Invalidenentschädigungsgesetzes.

(2) Der Anspruch auf Versorgung setzt voraus, daß das schädigende Ereignis vor dem 11. April 1938 eingetreten ist.

§ 3

Wird der Antrag auf Versorgung vor dem 1. März 1939 gestellt, so wird die nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung zustehende Versorgung vom 1. März 1938 ab gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgung an diesem Tage erfüllt sind. Sterbegeld wird auch gewährt, wenn der Tod vor dem 1. März 1938 eingetreten ist.

§ 4

Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Landesinvalidenamte in Wien übertragen.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. April 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner